

## **Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (Referentenentwurf vom 25.07.2024)**

Bei Stadtwerken, privaten Energieversorgern und Industrieunternehmen ist das Interesse an Geothermie deutlich gestiegen. Über 150 Projekte für tiefengeothermische Fernwärme, Stromerzeugung und die Co-Produktion von Lithium sind aktuell in der Entwicklung. Mittels hydrothormaler Tiefengeothermie, also der Nutzung von heißem Tiefenwasser zur Wärmegewinnung, könnten rund 25 Prozent des deutschen Wärmebedarfs gedeckt werden. Als klimaneutrale, grundlastfähige Energie, fügt sich Geothermie damit perfekt in die Bestrebungen der Bundesregierung ein, die Fernwärme zu dekarbonisieren und massiv auszubauen. Erklärtes Ziel ist es dabei auch, „Fern- und Nahwärme zu einer [...] für Unternehmen und Verbraucher:innen wirtschaftlich attraktiven Option zu machen.“ (Vgl. [Gemeinsame Erklärung Fernwärmegipfel vom 12.06.2023](#)). Der vorliegende Entwurf der *Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte* (AVBFernwärmeV Entwurf) wird diesem Ziel – im Besonderen mit Blick auf den gegenwärtig intensiv diskutierten Punkt der Preisgestaltung – nicht gerecht. Grund dafür ist das Festhalten des Ordnungsgebers an der Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBFernwärmeV), die aus Sicht des BVG nicht nur nicht zeitgemäß, sondern darüber hinaus auch mit nachteiligen Auswirkungen für geothermische Fernwärme verbunden sind.

Ausgehend von der Vorschrift des § 24 Abs. 4. S. 1 AVBFernwärmeV dürfen Preisänderungsklauseln nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen (sog. Kostenelement), als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (sog. Marktelement) angemessen berücksichtigen.

Zur Erhebung des Marktelements verweist der Ordnungsgeber konkret auf den Wärmepreisindex als Sondergliederung des Verbraucherpreisindex. Der Wärmepreisindex setzt sich zusammen aus den Positionen „Betriebskosten für Gaszentralheizungen“, „Betriebskosten für Ölzentralheizung“ und „Fernwärme“. Auffällig erscheint, dass die Positionen „Erneuerbare Energien“ oder auch „unvermeidbare Abwärme“ bisweilen eine – wenn überhaupt – nur sehr unterrepräsentative Rolle einnehmen. Dies, obwohl sie bei der angestrebten Dekarbonisierung der Wärmenetze zukünftig eine wesentliche Rolle einnehmen werden. Die fehlende Berücksichtigung der Positionen begründet sich in dem Umstand, dass

der überwiegende Teil der Wärmeversorgung in Deutschland gegenwärtig noch auf dem Einsatz fossiler Brennstoffe beruht.

Im Vergleich verschiedener Wärmeversorger ist der Wärmepreisindex ohnehin wenig aussagekräftig. So berücksichtigt er etwa nicht, ob die Kundenübergabestation und deren Wartung im vom Fernwärmeversorgungsunternehmen aufgerufenen Preis bereits enthalten ist oder nicht.

Im Zuge der Dekarbonisierung der Wärmenetze ergibt sich der Zielkonflikt, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen, die bereits zeitnahe auf eine ausschließlich oder überwiegende auf Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme basierende Erzeugungsstruktur umstellen, bei der Anwendung der gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV (Entwurf) ausgestalteten Preisänderungsklausel trotz des tatsächlich nicht oder kaum vorhandenen Anteils fossiler Erzeugungsstrukturen, diese historischen Preisgestaltungsstrukturen im Wege des Marktelements berücksichtigen müssen.

Aus der Perspektive eines Fernwärmekunden, der sich – nicht zuletzt unter Erfüllung der Voraussetzung des § 71 Abs. 1 i.V.m § 71b Abs. 3 GEG – bewusst für den Anschluss an ein auf Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme basierendes Fernwärmeversorgungssystem entscheidet, erscheint es schlichtweg nicht hinnehmbar, dass Schwankungen der fossilen Brennstoffmärkte, wie zuletzt im Jahr 2022, einen erheblichen Einfluss auf seine in tatsächlicher Hinsicht von diesen Märkten vollkommen losgelöste Wärmeversorgung nehmen.

Mit Blick auf die erneuerbare Energieform Geothermie ist dieser Widerspruch in der Vergangenheit bereits in der medialen Berichterstattung kritisiert worden ([Bürger in der Geothermie-Falle | quer vom BR, 29.04.2024](#)). Das Festhalten des Verordnungsgebers an dieser Praxis führt in der Konsequenz dazu, dass Erneuerbare Energien wie Geothermie zentrale Versprechen wie etwa Preisstabilität nicht einhalten können.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der bis zum Jahr 2045 angestrebten Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Deutschland und dem damit verbundenen Wunsch des Gesetzgebers nach einer steigenden Akzeptanz des Einsatzes Erneuerbarer Energien in der Bevölkerung, erscheint es geradezu paradox, dass sich die Fernwärmepreise – jedenfalls in auf Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme basierenden Fernwärmesystemen – an die zunächst fortbestehenden fossilen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt koppeln.

Hinzu kommt, dass der Verordnungsgeber in § 24 Abs. 1 S. 4 AVBFernwärmeV (Entwurf) Fernwärmeversorgungsunternehmen dazu anhält, die Berechnungsformel zur Ermittlung der Höhe der jeweiligen Preisänderung in allgemein verständlicher Form zu fassen, die alle Berechnungsfaktoren vollständig und nachvollziehbar ausweist. Aus Sicht des Kunden eines auf Erneuerbaren Energien und

unvermeidbarer Abwärme basierenden Fernwärmesystems erscheint es gerade nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Ermittlung der Höhe der jeweiligen Preisänderung durch einen fossilen Versorgungsmarkt beeinflusst werden soll. Mit der Wahl eines Versorgungssystems auf Basis Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme entscheidet sich der Kunde bewusst gegen die fossile Erzeugungswelt. Die vom Gesetzgeber gewünschte Akzeptanz Erneuerbarer Energien und die dazu geforderte Transparenz in der Preisbildung bedingen hier gleichermaßen eine Weiterentwicklung tradierter Mechanismen und Strukturen.

Aus diesen Gründen fordert der BVG den Ordnungsgeber mit Nachdruck dazu auf, eine faire und zeitgemäße rechtliche Grundlage für die Preisgestaltung von Fernwärmeversorgungsunternehmen zu schaffen, die schon jetzt überwiegend auf Erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme setzen. Die Höhe der jeweiligen Preisänderung sollte sich dabei ausschließlich an den tatsächlichen Kosten bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme orientieren.

### **Über den Bundesverband Geothermie e. V.:**

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmenutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

### **Kontakt:**

Florian Stanko  
*Leiter Politik*

Bundesverband Geothermie e. V.  
Albrechtstraße 22  
10117 Berlin

Tel: 030 200 954 955  
Mobil: 0151 577 43 438  
Web: [www.geothermie.de](http://www.geothermie.de)